

*-**de* Bildungsurlaub *fr* Congés de formation *-*((sync. over.parent.id=9339206))

Die Möglichkeit eines bezahlten Bildungsurlaubs gibt Lehrpersonen die Chance, eine Auszeit für die eigene berufsbezogene Weiterbildung zu nützen. Bis zu drei bezahlte Urlaube von insgesamt maximal sechs Monaten stehen einer Lehrperson im Laufe ihrer Lehrtätigkeit zu.

Wichtige Links und Formulare

- [Rückerstattungs-gesuch bezahlter Bildungsurlaub Volksschule \(elektronische Version\)](#)
- [Wegleitung und Gesuch für bezahlten Bildungsurlaub an Berufsfachschulen](#)
- [Wegleitung und Gesuch um bezahlten Bildungsurlaub an Mittelschulen](#)

Bildungsurlaub

Bis zu drei bezahlte Urlaube für individuelle berufsbezogene Weiterbildung können Lehrpersonen im Laufe ihrer Lehrtätigkeit beziehen. Die Bildungsurlaube werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel bewilligt. Es gelten zudem folgende Bestimmungen für den Bezug:

- Die Bildungsurlaube dürfen insgesamt maximal sechs Monate betragen;
- bezogen werden können sie frühestens nach acht Jahren Lehrtätigkeit und spätestens acht Jahre vor der gesetzlichen Pensionierung.
- Ein Bildungsurlaub, der weniger als drei Monate dauert, kann bis vier Jahre vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Pensionierung gewährt werden.
- Die Lehrperson bleibt bis drei Jahre nach dem bezahlten Urlaub rückerstattungspflichtig.
- Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein.



Bildungsurlaub beantragen

Besprechen Sie Ihren Wunsch bezüglich Bildungsurlaub frühzeitig mit der Schulleitung. Informationen für die entsprechende Schulstufe finden Sie hier:

	Volksschule	Gymnasien und Fachmittelschulen	Berufsfachschulen und höhere Fachschulen
Informationen und Gesuche	Individuelle Weiterbildungen	Wegleitung und Gesuch um bezahlten Bildungsurlaub an Mittelschulen	Wegleitung und Gesuch für bezahlten Bildungsurlaub an Berufsfachschulen
Zusätzlich zum Gesuch	wird eine Stellungnahme durch die Schulleitung und Anstellungsbehörden verlangt. (Weitere erforderliche Angaben sind durch die Kommission für Bildungsurlaube resp. durch die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes definiert).		

Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche

Aus nachfolgender Tabelle wird ersichtlich, welche Stelle für die Bewilligung resp. Ablehnung der Gesuche jeweils verantwortlich ist.

Lehrperson, Schulstufe und Unterrichtsort	Zuständigkeit Bewilligung resp. Ablehnung der Gesuche
Lehrpersonen der Volksschulen und Kindergärten, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten	Amt für Kindergärten, Volksschule und Beratung
Lehrpersonen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten	Zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes
Lehrpersonen, die im französischsprachigen Kantonsteil unterrichten	Amt für Kindergärten, Volksschule und Beratung Section francophone de l'OECD oder zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes



Gut zu wissen: Bezahlter Urlaub während der Ausbildung zur Lehrkraft für berufskundlichen Unterricht

Mit der Annahme der Motion 022/2008 Möscher, Biel (SP-JUSO) wurde die Möglichkeit eines bezahlten Urlaubs für Fachlehrkräfte während des Diplomstudiums zur eidgenössisch diplomierten Berufsfachschullehrkraft für berufskundlichen Unterricht geschaffen. Der Urlaub muss mittels [Gesuch](#) beantragt werden. Der Urlaub kann von Lehrpersonen der Sekundarstufe II in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen zu Zielgruppe, Kriterien und Gesuchverfahren sind in der [MBA-Vorgabe](#) zu finden.

Berichterstattung

Nach Beendigung des Urlaubs reicht die Lehrperson der zuständigen Kommission der Bildungs- und Kulturdirektion bzw. der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes einen Bericht über ihre Tätigkeiten während des Urlaubs ein. Allenfalls wurden im Kurskonzept auch andere Bedingungen vereinbart, die eine Lehrperson nach dem Bildungsurlaub zu erfüllen hat.



Wichtig zu wissen: Rückerstattung Urlaubskosten

Verlässt eine Lehrperson noch vor Ablauf von drei Jahren nach dem Bildungsurlaub den bernischen Schuldienst, muss sie für jedes nicht vollendete Schuljahr die Urlaubskosten zu einem Drittel zurückerstatten. Vorbehalten bleibt der Austritt infolge Krankheit, Unfall oder Kündigung durch die Anstellungsbehörde

Rechtliche Grundlagen

LAV Art. 73 Grundsatz

¹ Lehrkräften können im Laufe ihrer Lehrtätigkeit bis zu drei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewährt werden. Diese dürfen zusammen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

² Die Bildungsurlaube werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.

³ Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach acht Jahren Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstehenden oder vom Kanton subventionierten Schule und spätestens acht Jahre vor der gesetzlichen Pensionierung gewährt.

⁴ Ein höchstens dreimonatiger Bildungsurlaub kann bis vier Jahre vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Pensionierung gewährt werden.

Kommentare

LAV Art. 74 Gesuchseinreichung

¹ Lehrkräfte stellen der zuständigen Kommission für Bildungsurlaube Gesuche um Bildungsurlaube in der Regel mindestens ein Jahr zum Voraus zu.

² Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten, unterbreiten ihre Gesuche um Bildungsurlaube der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

³ Dem Urlaubsgesuch sind die Stellungnahmen der Schulleitung und der Anstellungsbehörde beizulegen. Die weiteren Beilagen werden durch die Kommission für Bildungsurlaube bzw. durch die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes festgelegt.

Kommentare

LAV Art. 75 Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche

¹ Die Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil beantragt dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften der Volksschule.

² Die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes verfügt die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von Lehrkräften der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten.

³ Die Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil beantragt der französischsprachigen Abteilung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften.

Kommentare

LAV Art. 76 Berichterstattung

¹ Die Beurlaubten legen nach Beendigung des Urlaubs der zuständigen Kommission der Bildungs- und Kulturdirektion bzw. der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes einen Bericht über ihre Tätigkeit während des Urlaubs vor oder erfüllen die gemäss Kurskonzept vereinbarten Bedingungen.

Kommentare

LAV Art. 77 Einkommensverrechnung

¹ Ein allfällig während des Bildungsurlaubs zusätzlich erzieltetes Erwerbseinkommen ist meldepflichtig und wird mit dem Gehalt verrechnet. Bei der Verrechnung können während der Beurlaubung entstandene unvermeidbare Mehrauslagen berücksichtigt werden.

Kommentare

LAV Art. 78 Stellvertretung

¹ Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein.

² Die Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, denen ein Bildungsurlaub gewährt worden ist, unterliegen der Lastenverteilung, soweit die Aufwendungen durch Lehrkräfte der Volksschule verursacht werden.

Kommentare

LAV Art. 79 Verpflichtung zum Schuldienst

¹ Lehrkräfte, die vor Ablauf von drei Jahren nach dem Bildungsurlaub den bernischen Schuldienst verlassen, haben für jedes nicht vollendete Schuljahr die Urlaubskosten im Umfang von einem Drittel zurückzuerstatten. Vorbehalten bleiben der Austritt infolge Krankheit, Unfall oder Kündigung durch die Anstellungsbehörde.

² Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion kann den Rückerstattungsanspruch mit der Lohnforderung verrechnen, soweit dadurch nicht ins betriebsrechtliche Existenzminimum eingegriffen wird.

Kommentare

LAV Art. 80 Kommissionen für die Beurteilung von Bildungsurlauben 1 Zusammensetzung

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt für die Beurteilung von Bildungsurlauben je eine Kommission für den deutschsprachigen und für den französischsprachigen Kantonsteil, die aus fünf bzw. sieben Mitgliedern besteht.

² In der Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,

b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,

c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,

d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,

e eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Weiterbildung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

³ In der Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,

b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,

c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,

d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,

e zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sekundarstufe II bzw. der höheren Fachschulen,

f eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Kommission wird von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt.

Kommentare

Arbeitsunterlagen

Datei Geändert

FAQ

Überschrift	Frage	Antwort
Was passiert, wenn ich einen Bildungsurlaub beziehe und noch vor Ablauf der dreijährigen Frist nach Urlaub kündige?	Was passiert, wenn ich als Lehrperson einen Bildungsurlaub beziehe und noch vor Ablauf der dreijährigen Frist nach Urlaub kündige?	Die Lehrperson wird rückerstattungspflichtig. Sie muss für die Urlaubskosten für jedes nicht vollendete Schuljahr zu einem Drittel aufkommen. Falls sie keine weitere Anstellung als Lehrperson im Kanton Bern innerhalb von 3 Monaten annimmt.
In welchem Umfang steht mir als Lehrperson bezahlter Bildungsurlaub zu?	In welchem Umfang steht mir als Lehrperson bezahlter Bildungsurlaub zu?	Eine Lehrperson kann maximal drei Bildungsurlaube beziehen, die insgesamt nicht länger als sechs Monate dauern.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

[themepressdefault:Feedbackformular]

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: [+41 31 633 83 12](tel:+41316338312) / wpgl@be.ch

Kommentar required
Anzahl verfügbare Zeichen: 2000
Kontakt

Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.

Anrede required

Keine

Herr

Frau

Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen

Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.

Datenbearbeitung required

Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Unbezahlter Urlaub\(sync.over.parent.id=9339206\)](#)

